

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Limbach-Oberfrohna (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung am 4. März 2013 folgende Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Limbach-Oberfrohna (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen, der das Landesamt für Straßenbau und Verkehr mit Datum vom 24. April 2013 zugestimmt hat:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2

Sondernutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).
- (4) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG bzw. § 8a Abs. 1 FStrG als Sondernutzung.

§ 3 Anliegergebrauch

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.
- (2) Anliegergebrauch nach Abs. 1 bedarf keiner Erlaubnis nach dieser Satzung. Ein Verbot bzw. eine Genehmigungspflicht kann sich allerdings aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 32 Abs. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO, ergeben.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich und bis spätestens zwei Wochen, bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen aufgrund der erforderlichen Zustimmung der Straßenbaubehörde vier Wochen, vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solche Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der Stadt zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. In Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen darf die Stadt die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzung erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.
- (4) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Eventuelle Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren werden dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung auferlegt.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher die Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist, den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb

eines Monats nach Antragstellung vorweist oder Auflagen für laufende oder beendete Sondernutzungen nicht erfüllt hat.

§ 7

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Auflagen der Straßenbaubehörde sind zu erfüllen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8

Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Die endgültige Wiederherstellung des Straßenkörpers ist mit dem betroffenen Straßenbaulastträger abzustimmen. Der Straßenbaulastträger ist auch berechtigt, die endgültige Wiederherstellung auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder

vornehmen zu lassen. Erfolgt die endgültige Wiederherstellung durch den Erlaubnisnehmer, hat dieser der Stadt anzuzeigen, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Mindestabstand von 0,75 m zum Fahrbahnrand haben;
 2. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Lampen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die in einer lichten Höhe von über 4,50 m über der Fahrbahn, 2,20 m über Rad- und Gehwegen, nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
 3. Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich gemeldete bzw. angezeigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;
 4. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen, sofern ein Mindestabstand von 0,75 m zur Fahrbahn eingehalten wird;
 5. Sonnenschirme (ohne Verankerung im Boden) und Markisen auf und über genehmigten Sondernutzungsflächen während des Genehmigungszeitraumes und innerhalb der Grenzen der genehmigten Flächen, sofern ein Mindestabstand von 0,75 m zur Fahrbahn eingehalten wird;
 6. Dekorationsgegenstände (Kübel, Vasen etc.) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage auf dem Boden aufgestellt, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern ein Mindestabstand von 0,75 m zur Fahrbahn eingehalten wird;
 7. das Musizieren von Straßenmusikanten (ohne Verstärkeranlage), die nicht an einem Ort verweilen, mit einem Verbleib von maximal 30 Minuten auf einem Standplatz, wobei bei einem Standplatzwechsel die Entfernung zum alten Standplatz mindestens 100 m betragen muss;
 8. der Verkauf von Zeitungen und Extrablättern im Umhergehen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10

Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig einrichtet, erhält oder nicht ändert;
 4. Zufahrten und Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe der Anlagen 1 (Gebührenverzeichnis) und 2 (Straßenverzeichnis) erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen
- a) die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen bzw. überwiegend im öffentlichen Interesse liegen;
 - b) für Hinweis- und Werbeschilder, die aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen im Bauzeitraum errichtet werden;
 - c) für Verkehrsspiegel, Briefkästen, Wertzeichengeber, Kartenautomaten, Telefonhäuschen und -säulen, Fahrradständer ohne Werbung und Werbeaufsteller unter 0,50 m² werbewirksame Fläche an der Stätte der Leistung.
- Die Erfüllung des Tatbestands einer Gebührenbefreiung ist auf Verlangen der Stadt vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Neben Sondernutzungsgebühren werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller;
 - b) der Erlaubnisnehmer;
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Berechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale in Höhe von 25 EUR zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Kosten, die der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschild und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des Absatzes 1
 - a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Limbach-Oberfrohna (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 4. April 2000, geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2004, außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 30. April 2013

gez. Dr. Rickauer
Oberbürgermeister

Anlage 1

Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage			Mindestgebühr in EUR
				Zone 1 gem. Anl. 2	Zone 2 gem. Anl. 2	Zone 3 gem. Anl. 2	
		Maßeinheit	Zeiteinheit	in EUR	in EUR	in EUR	
1.	Aufstellen von Anlagen und Einrichtungen insbesondere für Gewerbe und Handel						
1.1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör, das gewerblichen Zwecken (Gaststättenbetrieb, Boulevardversorgung u. ä.) dient	je angefangener m ²	Monat	2,50	2,00	1,50	30,00
				Bei ganzjähriger Inanspruchnahme 50 % der monatlichen Gebühren			
1.2	Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, Automaten, Vitrinen, Schaukästen u. ä., die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder freistehend sind	Stück	Jahr	40,00	35,00	30,00	
1.3	Warenständer und -auslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten, soweit sie weiter als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum reichen	je angefangener m ²	Jahr	10,00	9,00	8,00	30,00
1.4	Ortsfeste Verkaufsstände (Imbissstände, Kioske u. ä.)	je angefangener m ²	Monat	18,00	16,00	14,00	je Stand mind. 30,00

1.5	Ambulanter Straßenhandel aus fahrbaren Behältern und aus Fahrzeugen (Eis- und andere Verkaufswagen, Bier- und Partybikes)	pro Fahrzeug	Monat	35,00	30,00	30,00	
			Woche	10,00	8,00	8,00	
1.6	Ambulante Dienstleistungen (Bettenreinigung u. ä.) mit Reisegewerbe-erlaubnis	pro Fahrzeug	Woche	35,00	30,00	30,00	
1.7	Bauchläden, Grillwalker	pro Stück	Monat	30,00			
			Woche	8,00			
1.8	Zeitungen-, Zeitschriften- und Buchverkauf an Ständen bis max. 2 m ² Aufstellfläche	Objekt	Monat	40,00			
			Woche	10,00			
1.9	Zirkus- und Varietéveranstaltungen, Hochseilschauen	je angefangener m ²	Tag	0,05			100,00
1.10	Volksfeste und Kirmessen mit Fahr-, Lauf- und Reihengeschäften, Imbiss- und Freischankangeboten	je angefangener m ²	Woche	0,30			150,00
1.11	Straßen-, Kultur-, Sport- und sonstige Feste	je angefangener m ²	Tag	0,05			25,00
1.12	Veranstaltungen mit gewerblichen Charakter (Messen, Sonderschauen etc.)	je angefangener m ²	Tag	0,10			50,00
1.13	Märkte (Bauernmarkt, Weihnachtsmarkt etc.)	je angefangener m ²	Tag	0,20			100,00
1.14	Festumzüge		Tag	150,00			

1.15	Tribünen und ähnlich genutzte Aufbauten	je angefangener m ²	Tag	1,50	1,00	1,00	26,00
2.	Werbung						
2.1	Werbeplakate, die vorübergehend in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden mit einer werbewirksamen Fläche unter 0,50 m ²	Stück	- in der ersten und zweiten Woche	0,50	0,50	0,50	15,00
		Stück	- ab der 3. Woche	1,00	1,00	1,00	
2.2	Werbeplakate, die vorübergehend in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden mit einer werbewirksamen Fläche über 0,50 m ²	Stück	- in der ersten und zweiten Woche	0,70	0,70	0,70	15,00
		Stück	- ab der 3. Woche	1,50	1,50	1,50	
2.3	Werbeanlagen, die auf Dauer (ortsfest) in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden	je angefangener m ² Werbe fläche	Jahr	21,00	18,00	15,00	40,00
2.4	Werbeaufsteller an der Stätte der Leistung, mit einer werbewirksamen Fläche über 0,50 m	Stück	Jahr	15,00	12,00	10,00	
2.5	Mobile Werbeanlagen (Stellwände, Spannbänder, Großwerbetafeln etc.)	je angefangener m ² Werbe fläche	Monat	2,00	1,50	1,00	10,00
2.6	Masten für kommerzielle Werbung	Stück	Tag	2,50	2,00	1,50	10,00
2.7	Fahrradständer mit Werbung	Stück	Jahr	26,00	21,00	15,00	
2.8	Infomobile, Infostände, Promotion,	Anlage	Tag	5,00	5,00	5,00	10,00

2.9	Abgestellte Fahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend der Werbung dienen	Stück	Tag	5,00			30,00
2.10	Auto - Aufkäuferwerbung mit Visitenkarten		Jahr	100,00			
3.	Aufstellung und Lagerung aus Anlass von Baumaßnahmen						
3.1	Baustelleneinrichtungen (Aufstellen von Bauzäunen oder anderer Abgrenzungen mit Baugerüsten, Baubuden, Arbeits-, Montage- und Wohnwagen, Toiletten, Schuttrutschen, Silo, Container, Baufahrzeugen, Baumaschinen u. -geräten, Kränen sowie Ablagerungen von Bau- und Erdstoffen u. ä.)	je angefangener m ²	wöchentlich	0,80	0,50	0,50	30,00
			nach Ablauf von sechs Monaten	1,50	1,00	1,00	30,00
			nach Ablauf von zwölf Monaten	3,00	2,00	2,00	
3.2	Gerüste	je angefangener m ²	im ersten und zweiten Monat	3,00	2,50	2,00	30,00
			für jeden weiteren Monat	5,00	4,00	3,00	30,00
				Bei der Herstellung von Gerüsten mit Fußgängertunnel mindert sich die Gebühr jeweils um 50 %			
3.3	Kranwagen, hydraulische Hebe- und Arbeitsbühnen	je Anlage	Tag	30,00	25,00	25,00	
3.4	Anlagen zur Überleitung und Überbrückungen u. ä. zu Baustellen	je Anlage	Monat	20,00	15,00	15,00	
3.5	Kraftverkehr, der nicht der Widmung der benutzten Fläche		Woche	30,00	30,00	30,00	

	entspricht (Baustellen- zufahrten, Tonnageüber- schreitungen etc.)						
4.	Sonstige Nutzungen						
4.1	Aufstellung von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Restmüll etc.	Stück bis 6 m ² Auf- stell- fläche	- bis zwei Tage, - jeder weitere Tag	5,00	5,00	5,00	
				5,00	5,00	5,00	
		Stück über 6 m ² Auf- stell- fläche	- bis zwei Tage, - jeder weitere Tag	10,00	10,00	10,00	
				10,00	10,00	10,00	
4.2	Dauerhafte Aufstellung von Sammelbehältern zur Aufnahme von Altkleider, Schuhe etc.)	Stück	Jahr	30,00	30,00	30,00	
4.3	Langfristige Auf- stellung von Ver- sorgungsanlagen (Ablagekästen oder andere Behälter etc.)	Stück	Jahr	10,00	10,00	10,00	
4.4	Sonnenschutz- dächer, Markisen, Vordächer u. ä., die mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen	- Stück bis 4 m Breite	Jahr	26,00	21,00	16,00	
		- Stück über 4 m Breite	Jahr	35,00	30,00	35,00	
4.5	Sonnenschirme	- Stück bis 6 m ² Fläche	Jahr	10,00	8,00	6,00	
		- Stück über 6 m ² Fläche	Jahr	20,00	16,00	12,00	
4.6	Fahrzeuge und Anhänger, die	pro Fahr-	Tag	5,00			25,00

	nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden, insbesondere solche, die zulassungspflichtig aber nicht zugelassen oder praktisch nicht als Verkehrsmittel genutzt werden (da nicht betriebsbereit oder nur zu Werbewecken benutzt)	zeug/ An- hänger					
4.7	Private Masten für Freileitungen und Fahnen	Stück	Monat	2,50	2,00	1,50	10,00
4.8	Abbrennen privater Feuerwerke außer am 31.12., Lagerfeuer etc.		Tag	40,00			

Anlage 2

Straßenverzeichnis

I. Limbach-Oberfrohna

Zone 1

Albert-Einstein-Straße	
Bachstraße	
Bernhardstraße	
Bräunsdorfer Straße	K 7313
Burgstädter Straße	S 242 und S 249
Chemnitzer Straße	S 244
Chemnitzer Straße	(Gemeindestraße von Kreuzung Jägerstraße/Burgstädter Straße bis Kreuzung Ostring/Bernhardstraße)
Dorotheenstraße	S 248
Folgenstraße	K 7317
Frohnbachstraße	S 249
Frohnbachstraße	(Gemeindestraße von Waldenburger Straße bis Straße des Friedens und Wolkenburger Straße bis HG 114/Ortsausgang)
Georgstraße	
Hechinger Straße	
Helenenstraße	
Hohensteiner Straße	S 242
Jägerstraße	S 249
Johannisplatz	
Kellerwiese	
Kreuzzeiche	S 242
Langenberger Straße	S 248 und K 7317
Lindenaustraße	S 248
Markt	
Marktstraße	
Moritzstraße	
Ostring	S 242, S 243 und S 244
Parkstraße	S 248
Peniger Straße	K 7311
Pestalozzistraße	
Pleißauer Straße	
Querstraße	
Rathausplatz	
Straße des Friedens	S 249
Waldenburger Straße	S 248
Weststraße	S 248
Wolkenburger Straße	S 249

Zone 2

Albertstraße
Am Gemeindewald

Am Hohen Hain
Am Stadtpark
An der Großsporthalle
Anna-Esche-Straße
Christophstraße
Doppelgasse
Dorotheenstraße

(Gemeindestraße von Querstraße bis Kreuzung
Parkstraße/Helenenstraße/Dorotheenstraße)

Dr.-Neideck-Straße
Gartenstraße
Hainstraße
Heinrich-Mauersberger-Ring
Industriestraße
Karlstraße
Körnerstraße
Lessingstraße
Lindenstraße
Ludwig-Richter-Straße
Marktsteig
Meinsdorfer Straße
Oststraße
Paul-Seydel-Straße
Professor-Willkomm-Straße
Rußdorfer Straße
Sachsenstraße
Schröderstraße
Waldenburger Straße
Willy-Böhme-Straße
Zliner Straße

(zwischen Straße des Friedens und Bauhofstraße)

(Gemeindestraße zwischen HG Nr. 1 und HG Nr. 3)

Zone 3

Ackerweg
Am Berg
Am Birkenhain
Am Försterhäuschen
Am Jahnhaus
Am Neuteich
Am Oesterholz
Am Pappelhain
Am Pfarrbach
Am Quirlbusch
Am Rosenhof
Am Schweizerhof
Am Tor
Am Tännigt
An der Alten Färberei
An der Stadtkirche
Anton-Günther-Straße
Aue
Bauhofstraße
Bergstraße

Blumenweg
Brunnenstraße
Chemnitzer Straße

(Gemeindestraße zwischen Bernhardstraße und
Chemnitzer Straße (S 244))

Cranachstraße
Damaschkestraße
Dr.-Goerdeler-Straße
Dürerplatz
Feldstraße
Fichtestraße
Fichtenweg
Friedrichstraße
Friesenweg
Färberweg
Froschweg
Gabelsberger Straße
Gert-Hofmann-Straße
Gießlerweg
Goethestraße
Grenzstraße
Grüzmühlenweg
Hainweg
Heinrich-Heine-Straße
Heinrichstraße
Hohe Straße
Horst-Strohbach-Straße
Humboldtstraße
Industriestraße
Ingelheimer Straße
Johannstraße
Kantstraße
Kellerberg
Kirchweg
Kleines Dörfchen
Kleingartenweg
Knaumühlenweg
Kreuzzeichenweg
Kreuzstraße
Ludwig-Jahn-Straße
Ludwigsplatz
Lutherstraße
Menzelstraße
Michelsweg
Mittelstraße
Mozartstraße
Mühlauer Weg
Neue Straße
Nickelmühlenweg
Nordstraße
Oberer Gutsweg
Paul-Fritzsching-Straße

(zwischen Bauhofstraße und Nickelmühlenweg)

Plantagenweg
 Pleißengrundstraße
 Promenadenweg
 Reinholdstraße
 Robert-Koch-Straße
 Roteichenweg
 Rubensstraße
 Schillerstraße
 Schreberweg
 Schützenstraße
 Siedlerstraße
 Siedlung am Friedhof
 Sonnenstraße
 Südstraße
 Talstraße
 Tannenweg
 Teichstraße
 Tierparkstraße
 Tierparkweg
 Torweg
 Unterer Gutsweg
 Waldstraße
 Wasserstraße
 Werkgasse
 Weststraße (Gemeindestraße zwischen Parkstraße und
 Teichstraße)
 Wiesenstraße
 Windmühlenstraße
 alle beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze (BÖW)
 alle öffentlichen Feld- und Waldwege) (ÖFW)

II. Ortsteil Bräunsdorf

Zone 2

Oberfrohaer Straße K 7313
 Untere Dorfstraße K 7313

Zone 3

Am Hohen Busch K 7317
 Am Kirchberg
 Am Südhang
 Bodenreform
 Hopfenweg
 Kirschallee K 7317
 Langenchursdorfer Straße K 7313
 Obere Dorfstraße
 Oberfrohaer Straße (Gemeindestraße von K 7313 bis HG Nr. 21)
 Siedlergrund

Untere Dorfstraße (Gemeindestraße von Langenchursdorfer
Straße bis HG Nr. 72)
alle beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze (BÖW)
alle öffentlichen Feld- und Waldwege (ÖFW)

III. Ortsteil Kändler

Zone 1

Hartmannsdorfer Straße S 243
Hauptstraße
Chemnitzer Straße S 244

Zone 2

Am Bahnhof
Bahnhofstraße
Kirchstraße
Haardt
Johann-Esche-Straße
Schulstraße

Zone 3

Am Dorfteich
Am Kirchhügel
Am Sportplatz
An der Gärtnerei
An den Teichen
An der Hofwiese
An der Hopfendarre
Feldweg
Goetheweg
Hambacher Straße
Heinestraße
Jahnweg
Jänergasse
Lessingweg
Nordweg
Ringstraße
Schillerweg
Staudenweg
Thomas-Müntzer-Weg
Turnstraße
Wiesenweg
Ziegelstraße
alle beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze (BÖW)
alle öffentlichen Feld- und Waldwege (ÖFW)

IV. Ortsteil Pleiða

Zone 1

Hohensteiner Straße S 242

Zone 2

Eichelbergstraße
Klausstraße
Johann-Esche-Straße
Pleißebachstraße
Wüstenbrander Straße
Zeppelinstraße
Zum Kapellenberg S 254
Zum Lindenhof

Zone 3

Ahornweg
Am Kornfeld
Am Schützteich
Birkenweg
Buchenweg
Feldsteig
Grünaer Straße
Hohlweg
Kastanienweg
Kirchsteig (Gemeindstraße zwischen den HG 32e/32d und
Rotdornstraße)

Kirchstraße
Kurze Straße
Lärchenweg
Lindenweg
Löbelgässchen
Mittelgasse
Rabensteiner Straße
Rotdornstraße
Schulberg
Silberberg
Zum Kapellenberg (Gemeindstraße zwischen S 254 und HG Nr. 22)
alle beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze (BÖW)
alle öffentlichen Feld- und Waldwege (ÖFW)

V. Ortsteil Wolkenburg-Kaufungen

Zone 2

Am Ullersberg K 7370
Dorfstraße S 249
Herrnsdorfer Straße K 7370
Kaufunger Straße S 249

Mühlwiese	K 7316
Schlossberg	S 249
Uhlsdorfer Straße	K 7316
Wetzelweg	K 7317

Zone 3

Am Eichenwald	
Am Hang	
Am Schloss	
Bräunsdorfer Allee	K 7317
Birken	
Hoher Weg	
Holzmühlenstraße	
Kaufunger Straße	(Gemeindestraße von S 249/bei HG Nr. 36 bis Wendestelle) und (Gemeindestraße von S 249/bei HG Nr. 9 bis HG Nr. 19b)

Kunz-von Kauffungen-Weg

Mittelweg

Mühlenstraße

Neue Heimat

Niederfrohnaer Straße

Querweg

Schmiedeweg

Siedlerweg

Talweg

Thierbacher Straße

Weberberg

Zur Papierfabrik

Zum Sportplatz

alle beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze (BÖW)

alle öffentlichen Feld- und Waldwege (ÖFW)

alle Eigentümerwege (EW)